

**Verfahrensordnung zum
Beschwerdeverfahren gemäß §8
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
der Stimme Mediengruppe**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Zweck.....	3
3 Was versteht man unter Hinweisgebenden?	3
4 Organisation	3
5 Schutz und Unterstützung für Hinweisgebende	4
6 Verfahren	4
6.1 Meldung und Bearbeitungsfrist	4
6.2 Berichtspflicht.....	5
6.3 Hinweise gegen den internen Verantwortlichen.....	5
7 Wirksamkeitsprüfung.....	5

1 Einleitung

Wir, die Stimme Mediengruppe („**Mediengruppe**“) sind in der Region das führende Medienunternehmen. In unserem Portfolio befindet sich die Tageszeitung „Heilbronner Stimme“, Anzeigenblätter, Reichweitenportal, Agenturleistungen im klassischen und digitalen Bereich, Briefdienstleistungen sowie Druck- und Logistikleistungen.

Die **Mediengruppe** hat sich zu einer ehrlichen und integren Geschäftsführung verpflichtet. Wir erwarten von unserer gesamten Belegschaft sowie unseren Zulieferern die Einhaltung hoher Standards. Jedes verdächtige Fehlverhalten sollte so schnell wie möglich gemeldet werden. Ziel dieser Regelung ist insbesondere die Aufdeckung strafbarer Handlungen sowie bußgeldbewehrter Verstöße, soweit sie dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten innerhalb der Mediengruppe oder ihrer Vertretungsorgane dienen, die sonst möglicherweise verborgen bleiben.

Ebenso sind alle Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, insbesondere Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten, erfasst.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Risiken oder Verletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferer entstanden sind. Durch die Möglichkeit der anonymen Abgabe von Hinweisen wird gewährleistet, dass den hinweisgebenden Personen durch einen Hinweis keine negativen Konsequenzen drohen.

2 Zweck

Unser Ziel ist es, illegale Handlungen aufzudecken. Damit wir, die Integrität und die Einhaltung von Gesetzen sowie interner Vorschriften umsetzen, gehen wir jedem Hinweis auf ein mögliches Fehlverhalten nach und überprüfen dieses nach einem objektiven und transparenten Verfahren. Um unserem Ziel nachzugehen, ist es von hoher Bedeutung mögliche Risiken aus Verstößen zu vermeiden oder zu minimieren. Hierzu ist es entscheidend Fehlverhalten frühzeitig zu erkennen, aufzuklären und abzustellen.

3 Was versteht man unter Hinweisgebenden?

Hinweisgebende sind Personen, die mit einer Meldung helfen, Fehlverhalten oder Gefahren in Bezug auf unser geschäftliches Handeln zu erkennen und zukünftig zu vermeiden. Das schließt alle rechtswidrigen, missbräuchlichen und kriminellen Aktivitäten und jede Verletzung von gesetzlichen Verpflichtungen ein.

4 Organisation

Wir haben uns entschieden, die Meldungen für alle Unternehmen der Mediengruppe in mündlicher oder schriftlicher Form mit der digitalen Hinweisgeber-Lösung der conneri digital development GmbH zu erfassen. Lesen kann die Meldungen zunächst ausschließlich der externe Dienstleister, der bei relevanten Hinweisen Herrn Torsten Schoo („interner Verantwortlicher“)

informiert. Der interne Verantwortliche hat die Aufgabe, die notwendigen Prozesse zur Aufklärung von Hinweisen in die Wege zu leiten. Er wird so bald als möglich, spätestens jedoch in drei Monaten, der Geschäftsführung vorschlagen, welche Maßnahmen bei einem nicht akzeptablen Verhalten zu ergreifen sind.

5 Schutz und Unterstützung für Hinweisgebende

Wir wollen zur Offenheit ermutigen und werden Hinweisgebende unterstützen, die unter Punkt 1 beschriebenen Vorkommnisse zu melden, selbst wenn sie sich später als unbegründet herausstellen sollten.

Hinweisgebende sollen keine Benachteiligungen befürchten müssen, weil sie solche Vorkommnisse gemeldet haben. Wer der Meinung ist, benachteiligt worden zu sein, sollte umgehend die für die Aufdeckung von Fehlverhalten zuständige Führungskraft informieren. Sollte die Angelegenheit damit nicht gelöst sein, ist eine förmliche Beschwerde einzureichen.

Hinweisgebende dürfen weder bedroht noch darf in irgendeiner Form Rache an ihnen verübt werden. Wer in solch ein Vorgehen verwickelt ist, muss mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen. In bestimmten Fällen haben Hinweisgebende auch das Recht zur Schadenersatzklage vor einem Arbeitsgericht.

Sollten wir umgekehrt feststellen, dass Hinweisgebende bewusst falsche Anschuldigungen erhoben haben oder weil ihnen das persönliche Vorteile verschafft, müssen auch sie mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen.

6 Verfahren

6.1 Meldung und Bearbeitungsfrist

Ausschließlich zu Hinweisgeberzwecken haben wir mit der conneri digital development GmbH eine Telefon-Hotline und Weblösung eingerichtet, wo jeder Mitarbeitende und Geschäftspartner (Zulieferer wie Dienstleister, Lieferant, etc.) betriebsbezogene Rechtsverstöße oder menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken offen mit Namensnennung aber auch anonym melden kann und die wie folgt lauten:

Telefonnummer: +49 40 228 66 422

Link: www.stimme-mediengruppe.de/verantwortung

oder: <https://heilbronnerstimme.hinweisgeberschutzsystem.de>

Jedem Hinweis wird sorgfältig nachgegangen. Es sind bei einer anonymen Meldung unbedingt umfassende Informationen zu dem entsprechenden Sachverhalt zur Verfügung zu stellen. Sie können sich auch bei einer anonymen Meldung bei der conneri digital development GmbH wieder melden (telefonisch oder über das Web), falls Ihnen noch ergänzende Umstände ein- oder aufgefallen sind.

Der interne Verantwortliche wird die gemeldeten Informationen unter Angabe des Datums der Meldung, der Art und Umstände des mitgeteilten Regelverstößes sowie ggf. des/der Namen/s, der für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlichen Person/en, dokumentieren. Sofern der Hinweisgebende eine Kontaktadresse mitgeteilt hat, wird die conneri digital development GmbH ihm binnen 7 Tagen eine Eingangsbestätigung übermitteln.

Auf jeden Hinweis soll spätestens innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten reagiert werden, bei besonders schwerwiegenden Rechtsverstößen wird der interne Verantwortliche unverzüglich Untersuchungen einleiten und ggf. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein festgestelltes deliktisches Verhalten zu unterbinden.

6.2 Berichtspflicht

Der interne Verantwortliche wird jede eingegangene Meldung mit einer kurzen Stellungnahme versehen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, welche Untersuchungshandlungen eingeleitet wurden, ob sich der in der Meldung mitgeteilte Verdacht, als begründet oder unbegründet erwiesen hat und welche Maßnahmen zur Beseitigung des Rechtsverstoßes ergriffen wurden. Soweit der gemeldete Rechtsverstoß grundsätzliche Bedeutung hat, die Vermögensinteressen der Gesellschaft gefährdet oder die Geschäfts- bzw. Risikopolitik der Gesellschaft betrifft, ist sie allen Geschäftsleitern der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen. Diese entscheidet in Absprache mit dem Compliance-Beauftragten über die einzuleitenden Schritte (z. B. Erstattung einer Strafanzeige, Meldung gegenüber der BaFin etc.).

6.3 Hinweise gegen den internen Verantwortlichen

In den Fällen, in denen sich die Anzeige gegen eine der internen Verantwortlichen selbst richtet, wird die conneri digital development GmbH die Beschwerde an den jeweils anderen internen Verantwortlichen weiterleiten. Sind beide internen Verantwortlichen von der Beschwerde betroffen, wird die Beschwerde an die Geschäftsführung weitergeleitet. Das angesprochene Mitglied der Geschäftsführung entscheidet über das weitere Vorgehen.

7 Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens jährlich oder auch anlassbezogen überprüft und bei Bedarf werden Anpassungen vorgenommen. Die Rückmeldung von Hinweispersonen wird ergänzend zur Überprüfung herangezogen, sofern diese vorliegt.